

licher Vereinbarungen, z. B. die Ausgestaltung der Kompetenzen staatlicher Organe, deren Auftreten als Abschlußberechtigte von internationalen Vereinbarungen, Klassifiziert werden kann die Regelung ferner danach, ob sie

- international einheitliche Spezialregelung,
  - orientierende Regelung,
  - Regelung integrierter Leitungsprozesse oder
  - Fixierung inhaltlicher Abstimmungsergebnisse
- ist.

Als *international einheitliche Spezialregelungen* bezeichnen wir Normen von der Art der Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW 1968/75, die ihrer Zweckbestimmung nach die betreffenden internationalen Ware-Geld-Verhältnisse zwischen Wirtschaftsorganisationen aus den RGW-Ländern in der Weise regeln, daß sie auf die betreffenden Verträge (ihren Abschluß, ihren Inhalt, ihre Erfüllung und ihre Nichterfüllung) Anwendung finden, ohne daß dies von den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart werden muß. Sie sind überwiegend im Rahmen des RGW ausgearbeitet worden. Damit sie für Außenhandelsorganisationen und Schiedsgerichte in den einzelnen RGW-Ländern verbindliche Geltung erlangen, müssen die Mitgliedstaaten völkerrechtlich zu ihrer unveränderten Transformation (Rezeption) in ihr innerstaatliches Recht verpflichtet werden.

Als *orientierende Regelungen* bezeichnen wir Bestimmungen, denen folgende Merkmale gemeinsam sind:

- die Staaten sind völkerrechtlich, verpflichtet, das Handeln ihrer Staatsorgane und/oder Wirtschaftsorganisationen entsprechend dem Inhalt dieser Regelungen zu orientieren,
- der Inhalt der betreffenden Orientierungsnormen wird — im Gegensatz zu den international einheitlichen Spezialnormen — auf Grund *ausdrücklicher Erklärung* der betreffenden Staatsorgane/Wirtschaftsorganisationen juristisch\* verbindlich.

**Normen dieser Art enthalten z. B. die Ziffern 60 und 61 der organisatorisch-methodischen, ökonomischen und rechtlichen Grundlagen der WTZ (GBI.-Sdr. Nr. 750) sowie die RGW-Standards. Letztere haben nach Art. 12 der Standardisierungskonvention die Funktion, als Muster für entsprechende Vereinbarungen in internationalen Verträgen zu gelten. Davon zu unterscheiden ist ihre Funktion gemäß Art. 16 der Konvention als Instrument der Angleichung beziehungsweise Vereinheitlichung des innerstaatlichen Rechts.<sup>24</sup>**

Immer größere Bedeutung gewinnt mit fortschreitender Entwicklung der Produktionsintegration die gemeinsame *Regelung integrierter Leitungs- (Planungs-)prozesse*. Das hängt mit der Notwendigkeit zusammen, bestimmte Probleme über viele Arbeitsstufen und unter Beteiligung zahlreicher internationaler Institutionen und innerstaatlicher Organe zu entscheiden. Da sich die betreffenden Leitungsprozesse — wenn auch jeweils auf höherem Niveau — in bestimmten Zyklen wiederholen und ähnliche Handlungsabläufe derselben Beteiligten erfordern, wurden diese Handlungsabläufe normiert (vgl. Abschn. I—III der „WTZ-Grundlagen“).

Das bedeutsamste, zugleich aber auch das komplizierteste Problem rechtlicher Regelung der sozialistischen ökonomischen Integration besteht in der rechtlichen

24 Vgl. Konvention vom 21.6.1974 über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 2.10.1974 (GBI. II 1974 Nr. 27 S. 507).